

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2018

Kurz informiert

Heckscheibe reißt bei Ausbau – typisches Werkstatttrisiko	1
Werkstatt darf sich auf das Schadengutachten verlassen	1
Wiederbeschaffungswert ist am lokalen Markt zu ermitteln	2
Nochmal: Fuhrparkprofi, Restwert und örtlicher Markt	2
Wer Rechnungsprüfung haben will, muss Kosten erstatten	3
Erstattung der Anwaltskosten trotz „Wir werden zahlen“	3
Anwaltskosten: Wenn die RKÜ Einschränkungen enthält	4
Geschädigter darf auch beim Totalschaden auf Gutachten warten	4
Porsche 911 Carrera 4S für Porsche 911 Carrera 4S	5
Vollkasko und Entfernen vom Unfallort ohne Fremdschaden	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 4. Quartal 2018	6

Reparaturkosten

Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs – ein Gesamtüberblick	7
Auf Gutachten ist trotz Gegengutachten Verlass	10

Restwert

Kühne Thesen eines Versicherers zum Restwert	11
--	----

Wertminderung

Wertminderung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?	13
--	----

Kasko

Unfall- von Betriebsschaden richtig abgrenzen	15
---	----

Textbausteine

408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H)	16
438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)	19



► Reparaturkosten

Heckscheibe reißt bei Ausbau – typisches Werkstatttrisiko

| Reißt die eigentlich wiederverwendbare Heckscheibe beim unfallreparaturbedingten Ausbau, verwirklicht sich ein typisches Werkstatttrisiko, auf das der Geschädigte keinen Einfluss hat. Der eintrittspflichtige Versicherer muss daher die Kosten für die neue Scheibe erstatten, entschied das AG Stuttgart. |

Der Versicherer meinte, die Werkstatt habe die Scheibe durch unsachgemäße Arbeit kaputtgemacht. Das gehe ihn nichts an. Das Gericht ließ sich zunächst sachverständig beraten. Der Gutachter erläuterte, dass es ein normales Risiko sei, dass die Scheibe reiße. Das Gericht hat den Versicherer zur Zahlung verurteilt, jedoch Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Wenn der Versicherer also immer noch meine, die Werkstatt habe den Bruch der Scheibe verursacht, solle er das im Regresswege klären (AG Stuttgart, Urteil vom 06.07.2018 Az. 45 C 3863/17, Abruf-Nr. 202761, eingesandt von Rechtsanwalt Lennart Klein, Böblingen).

» WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 43795399. Verwenden Sie dort die Alternative „Regressforderung des Versicherers, weil bei der Reparatur ein Teil beschädigt wurde, das theoretisch schadenfrei wiederverwendet werden könnte“.

► Reparaturkosten

Werkstatt darf sich auf das Schadengutachten verlassen

| Auch die Werkstatt darf sich auf das Schadengutachten verlassen. Den Auftrag des Kunden (Geschädigten), das Fahrzeug nach den Vorgaben des Gutachtens zu reparieren, darf sie ausführen. Berechnet sie dann diese Arbeiten an den Geschädigten, und zahlt der Geschädigte über seinen Anwalt nach Geldeingang des Versicherers die Reparaturrechnung, liegt keine vom Versicherer im Regresswege zurückzufordernde Überzahlung vor. So entschied das AG Erding. |

Das ist ein Urteil aus dem Themenkomplex der Regressversuche von Versicherern gegen Werkstätten. Die These des dabei aktivsten Versicherers LVM lautet stets, die Werkstatt müsse den Auftragsumfang prüfen. Was überflüssig sei, dürfe sie nicht machen. Das Gutachten sei für sie keine Leitlinie. Wie schon das AG Stade sieht das auch das AG Erding (Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 3232/17, Abruf-Nr. 203043, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Mathias Allmansberger, Voigt Rechtsanwalts-GmbH, München) anders.

Wichtig | Das kann man auch kaum anders sehen. Denn der Geschädigte ist ja bereits vom neutralen Schadengutachter beraten, und das Gutachten sagt ihm, was zu tun ist, damit das Fahrzeug „hinterher wie vorher“ sein wird. Im Verhältnis zur Werkstatt ist er nicht mehr schutzbedürftig, sodass die Beratungspflicht der Werkstatt dem „blutigen Laien“ gegenüber hier nicht greift.

Versicherer muss
Kosten für neue
Scheibe erstatten



SIEHE AUCH

Textbaustein 408
auf Seite 16

Kein Anspruch
des Versicherers auf
Regress gegenüber
der Werkstatt

SIEHE AUCH

Textbaustein 408
auf Seite 16



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 43795399. Verwenden Sie dort die Alternative „Regressforderung des Versicherers wegen angeblich überflüssiger Reparaturen“.

AG Leipzig bestätigt
Auffassung von UE

Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist am lokalen Markt zu ermitteln

| Der Wiederbeschaffungswert ist am lokalen Markt zu ermitteln. So urteilte das AG Leipzig. Es bestätigt damit die von UE vertretene Auffassung. |

UE hat in der Ausgabe 5/2018 (Seite 5) eine Leserfrage schon so beantwortet. Ein Urteil als Beleg fehlte damals noch. Jetzt hat das AG Leipzig in diesem Sinne entschieden (AG Leipzig, Urteil vom 27.07.2018, Az. 117 C 2331/18, Abruf-Nr. 202645, eingesandt von Rechtsanwalt Lutz Reinhard, Leipzig).

DOWNLOAD

Textbaustein 454
auf ue.iww.de



PRAXISTIPP | Der Textbaustein 545 „WBW ist am lokalen Markt zu ermitteln (H)“ → Abruf-Nr. 45262282 wurde aktualisiert.

Doch Sonderregeln
für Profis?

Restwert

Nochmal: Fuhrparkprofi, Restwert und örtlicher Markt

| Eine Leasinggesellschaft, die bei Eigenschäden alle Register der Restwertoptimierung zieht, muss bei Haftpflichtschäden auch auf den Sondermarkt zugreifen. Diese Auffassung vertritt das OLG Düsseldorf. |

Auslöser des Streits war, dass das Schadengutachten nur einen durch nichts begründeten oder belegten Wert enthielt, aber eben nicht die 3 vom BGH verlangten lokalen Angebote. Das darf doch nun wirklich nicht mehr passieren. Damit aber war das Gutachten für den Geschädigten nicht verlässlich. Beim Streit um den Restwert (ca. 14.000 Euro netto im Schadengutachten, ca. 30.000 Euro netto im Überangebot) hat das OLG die obige These aufgestellt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2018, Az. I-1 U 55/17, Abruf-Nr. 202230).

PRAXISTIPP | Zuletzt hat UE zu dieser Frage im März 2018 berichtet, als das LG Frankfurt a. M. entschieden hatte, für Fuhrparkprofis gelte die Restwertrechtssprechung wie für jedermann (UE 3/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45119225). Nach der dort aufgezeigten Prognose wird in das Thema keine Ruhe einkehren, solange der BGH nicht darüber unter dem Sonderaspekt „Profi“ entschieden hat. An dieser Einschätzung ändert das Urteil des OLG Düsseldorf nichts.

► Sachverständigenhonorar

Wer Rechnungsprüfung haben will, muss Kosten erstatten

| Eine Rechnungsprüfung durch den Schadengutachter ist nicht Bestandteil der Gutachtenerstellung. Der Schadengutachter kann sie gesondert an den Geschädigten berechnen. Hat der Versicherer den Geschädigten gebeten, den Schadengutachter zu einer Rechnungsprüfung zu veranlassen, muss er auch die Kosten dafür erstatten. So urteilte das AG Plön. |

Der das Urteil einsendende Anwalt informierte uns zum besseren Verständnis darüber, dass der Versicherer ihm schrieb: „Wir bitten Ihren Mandanten, über den von ihm beauftragten Sachverständigen eine Rechnungsprüfung zu veranlassen und haben o. g. Vorschuss an die Werkstatt ausgezahlt.“ Um dann einen Monat später zu schreiben: „Das berechnete Honorar des von Ihrem Mandanten beauftragten Sachverständigen für die durchgeführte Rechnungsprüfung sollte ebenfalls im Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen enthalten sein.“ Dieser Auffassung des Versicherers schloss sich das AG Plön (Urteil vom 26.07.2018 Az. 73 C 57/18, Abruf-Nr. 202698, eingeklagt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf) nicht an.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig“, UE 8/2008, Seite 1 → Abruf-Nr. 45400119

► Anwaltskosten

Erstattung der Anwaltskosten trotz „Wir werden zahlen“

| Auch wenn der Versicherer im telefonischen Erstkontakt bestätigt hat, den Unfallschaden zu übernehmen, darf der Geschädigte anwaltliche Unterstützung für die Schadenregulierung in Anspruch nehmen. Der Versicherer muss die Anwaltskosten erstatten, entschied das AG Aachen. |

An dem Fall fällt zweierlei auf:

- Zum einen war der Geschädigte ein ganz normaler Privater, unterhielt also nicht – wie sonst oft bei den Prozessen um die Erstattung der Anwaltskosten – eine Fahrzeugflotte.
- Zum anderen gab es einen Erstkontakt zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer, bevor der Anwalt eingeschaltet wurde. Dabei hatte der Versicherer seine Haftung bestätigt.

Dazu das Gericht: „Angesichts der immer komplexer werdenden Rechtsprechung zu den verschiedensten Schadenpositionen (z. B. nur: Mietwagenkosten, Sachverständigenkosten, Stundenverrechnungssätzen von Werkstätten) ist die Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens für jeden, der nicht gerade über ausgeprägte Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Verkehrsunfallrechts verfügt, ein schwierig gelagerter Schadensfall. Dass die Beklagte dem Kläger unstreitig telefonisch Deckung und Haftung für den Unfall bestätigt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Beklagte hatte dem Kläger hiermit nur ihre Haftung dem Grunde nach bestätigt. Es war damit nicht geklärt,

Versicherer hatte „bestellt“, also zahlt er auch



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2018
Seite 1

Versicherer bestätigt Haftung nur dem Grunde nach, nicht in der Höhe

Anwalt zurecht
eingeschaltet

in welcher Höhe der Kläger die Beklagte berechtigt würde in Anspruch nehmen können. Um dies zu klären, war es aus Sicht eines vernünftigen Unfallgeschädigten dringend geboten, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.“ (AG Aachen, Urteil vom 20.07.2018 Az. 113 C 31/18, Abruf-Nr. 202632, eingesandt von Rechtsanwalt Wilhelm Geilenkirchen, Gangelt).

► Anwaltskosten

Wenn die RKÜ Einschränkungen enthält

Übersendet der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer zwar eine Reparaturkosten-Übernahmeerklärung (RKÜ), enthält diese aber die Einschränkung, dass Verbringungskosten bis maximal 80 Euro netto erstattet werden, kann er sich nicht auf den Standpunkt stellen, wegen der RKÜ habe der Geschädigte keinen Rechtsanwalt einschalten dürfen. So entschied das AG Husum. |

Es ging mal wieder um die Erstattung der Anwaltskosten. Versicherer versuchen immer wieder, die Rechtsprechung zu bewegen, die selbstverständliche Anwaltskostenerstattung aufzugeben. Ihr Ziel ist, dass der Geschädigte erst dann einen Anwalt einschalten dürfe, wenn es Streit um einzelne Positionen gebe. Hier war der Streit ja – so das AG Husum – angekündigt (AG Husum, Urteil vom 03.04.2018, Az. 28 C 136/17, Abruf-Nr. 202865, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

PRAXISTIPP | Sieht man sich die von Versicherern übersandten RKÜ-Texte einmal näher an, stecken die schon ohne den hier diskutierten konkreten Streitpunkt voller Einschränkungen. So wird in aller Regel nur bestätigt, dass „die schadenbedingten Kosten“ übernommen werden. Das ist zwar insoweit in Ordnung, dass der Versicherer mehr auch nicht übernehmen muss. Andererseits kann dann aber auch nicht gesagt werden, man habe die Zahlung doch zugesagt. Denn um die Frage, was die „schadenbedingten Kosten“ sind, kann man heftig streiten, und darum wird auch heftig gestritten. Nach der BGH-Rechtsprechung kommt es nur darauf an, ob der Geschädigte im Vorhinein sicher sein kann, dass es keinen Streit geben wird.

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2017
Seite 10-12



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Aus aktuellem Anlass: Empfehlen Sie dem Geschädigten anwaltlichen Beistand!“, UE 3/2017, Seite 10 → Abruf-Nr. 44539045

► Ausfallschaden

Geschädigter darf auch beim Totalschaden auf Gutachten warten

Auch wenn ein Totalschaden sehr wahrscheinlich erscheint, darf der Geschädigte warten, bis er das Schadengutachten schriftlich vorliegen hat. Erst mit den Zahlen zu den Werten muss er sich auf die Suche nach einem Ersatzfahrzeug machen. Der dadurch erweiterte Ausfallschaden geht zu Lasten des Schädigers, entschied das LG Berlin. |

Frist für Beschaffung
des Ersatzfahrzeugs
beginnt erst dann
zu laufen

Das AG Berlin-Mitte hatte das in der Vorinstanz anders gesehen: Der Geschädigte hätte den Gutachter mündlich um Vorabzahlen bitten müssen, dann wäre er sofort handlungsfähig gewesen. Die Berufungskammer am LG hat das geradegerückt: „Etwaige mündliche Ausführungen des Sachverständigen bilden keine ausreichend sichere Beurteilungsgrundlage, die die Klägerin hätten veranlassen müssen, auch ohne schriftliches Gutachten die Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Reparaturauftrag oder ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen war.“ (LG Berlin, Urteil vom 07.08.2018, Az. 50 S 25/18, Abruf-Nr. 203069, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

PRAXISTIPP | Zu ergänzen wäre noch, dass der Geschädigte ja erst mit dem Gutachten in der Hand die Werte und damit seinen finanziellen Spielraum kennt. Das gilt auch dann, wenn er sich ein teureres, weil jüngeres Fahrzeug beschafft. Denn dann ist der Wiederbeschaffungswert zwar nicht der Kaufpreis, aber ein Baustein davon.

► Mietwagen

Porsche 911 Carrera 4S für Porsche 911 Carrera 4S

| Wer einen exklusiven Porsche fährt, darf nach dem Unfall auch einen exklusiven Porsche mieten. Da alle Fahrzeuge ab Mietwagenklasse 11 im Fraunhofer-Marktpreisspiegel gar nicht gelistet sind, kann darauf nicht zurückgegriffen werden. Wenn im lokalen Umfeld überhaupt nur ein Vermieter solche Fahrzeuge anbietet, sind dessen Preise der Maßstab der schadenrechtlichen Kostenerstattung, entschied das AG Nürnberg. |

Das Gericht weist darauf hin, dass auch die Schwacke-Erhebung Daten für die Mietwagenklasse 11 nur für manche Regionen ausweist, was zeigt, dass diese Fahrzeuge nicht überall angeboten werden (AG Nürnberg, Urteil vom 19.07.2018, Az. 36 C 114/18, Abruf-Nr. 203048, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e.V., Berlin).

Wichtig | Im Schadenrecht kommt es aber immer darauf an, ob der Geschädigte in seiner konkreten Situation eine zumutbare günstigere Alternative hatte. Dazu sagen die Versicherer immer wieder, dann müsse eben ein weniger aufwendiges Fahrzeug angemietet werden. Überwiegend sehen die Gerichte das aber so wie das AG Nürnberg. Das ist auch richtig so, denn wer solche Fahrzeuge für gutes Geld versichert, kann sich kaum auf den „Wer braucht denn sowas?“-Standpunkt stellen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Porsche 911 Carrera S für Porsche 911 Carrera“, UE 4/2017, Seite 4 → Abruf-Nr. 44551536
- Sonderausgabe: „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

**Einziger Anbieter
im lokalen Umfeld
bestimmt den Preis**



IHR PLUS IM NETZ
Sonderausgabe und
Beitrag auf ue.iww.de

Kasko-Versicherer
muss zahlen

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2018
Seite 9–14



SEMINAR

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



► Kasko

Vollkasko und Entfernen vom Unfallort ohne Fremdschaden

Ist kein Fremdschaden entstanden, entbindet es den Kaskoversicherer nicht von der Zahlungspflicht, wenn sich der Versicherungsnehmer von der Unfallstelle entfernt hat. So sieht es das LG Ravensburg (Urteil vom 17.05.2018 Az. 1 S 15/18, Abruf-Nr. 202633, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Peter Wientges, Ravensburg). |

Die Formel „Entfernen vom Unfallort = Verlust des Kaskoschutzes“ ist zu einfach. Zwar sind die Unfälle ohne Fremdschaden selten, doch es gibt sie: Wie im Urteilsfall die Leitplanke gestreift, oder von der Fahrbahn abgekommen und im Graben gelandet und was sonst noch vorkommt. Das Pikante: Es drängt sich regelmäßig ein gewisser Verdacht auf, warum der Versicherungsnehmer sich vom Unfallort entfernt hat. Doch ein Verdacht genügt nicht. Es kann auch die kühle Überlegung sein, auf wen man warten soll, wenn man keinen Fremdschaden angerichtet hat.

Wenn also in solchen Fällen der Kaskoversicherer ablehnt, ist das ein Fall für einen in Kaskosachen versierten Anwalt.

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Gekürzte Kaskoansprüche durchsetzen: eine Lesehilfe zu den AKB“, UE 4/2018, Seite 9 → Abruf-Nr. 45207198

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 4. Quartal 2018

I Fortbildung für Ihren Serviceleiter bzw. „Unfallschadenmanager“ und für die Mitarbeiter in Ihrer Lohnbuchhaltung bietet Ihnen das IWW Institut in 2 Webinaren von jeweils 2 Stunden im Oktober 2018. Webinar heißt: Fortbildung bequem am eigenen PC, Laptop oder Tablet – ohne extra Software. Keine Reisezeit, keine Reisekosten. Mit dem Referenten chatten und Fragen stellen. Einfacher und effizienter kann Fortbildung nicht sein. |

■ Übersicht: IWW-Webinare im 4. Quartal 2018

Datum	Webinare/Themen
12.10.2018	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
26.10.2018	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

REPARATURKOSTEN

Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs – ein Gesamtüberblick

| Immer wieder gibt es Urteile zur Reparatur eines dem Autohaus oder der Kfz-Werkstatt selbst gehörenden Fahrzeugs, wenn es bei einem Unfall beschädigt wurde. Nahezu reflexartig stellt sich der jeweilige Versicherer auf den Standpunkt, aus den Reparaturkosten gemäß Schadengutachten sei der auf 15 oder 20 Prozent zu schätzende Unternehmergewinn herauszurechnen, denn am eigenen Schaden dürfe der Betrieb nichts verdienen. Das kann im Einzelfall richtig sein, meistens ist es das aber nicht. Der folgende Beitrag verschafft Ihnen einen Gesamtüberblick über das aktuelle Recht. |

Haftplichtfall: Erstattungspflicht bei Auslastung

Der BGH hat 2013 seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1979 bestätigt. Unverändert gilt: Wenn nach einem Haftpflichtschaden ein der Werkstatt gehörendes Fahrzeug in der eigenen Werkstatt repariert wird, besteht in der Regel Anspruch auf Erstattung des Marktpreises für die Reparatur (BGH, Urteil vom 19.11.2013, Az. VI ZR 363/12, Abruf-Nr. 140203).

Etwas anderer Fall, aber gleiche Grundsätze

Der 2013-er BGH-Fall war etwas anders gelagert. Es ging um eine Firma, die ihr gehörende Straßenabsperren, die beschädigt wurden, selbst repariert hat. Doch der BGH hat in diesem Zusammenhang generalisierend – mit ausdrücklichem Bezug auf seine Rechtsprechung zur Reparatur unfallbeschädigter Fahrzeuge der Werkstatt – erläutert:

- Entscheidend ist: Was ist der Zweck der Werkstatt? Eine Ausnahme von der obigen Regel besteht, wenn die Werkstatt gerade den Zweck hat, ausschließlich eigene Fahrzeuge zu reparieren. Das gibt es ja bei großen Speditionen oder in anderen Großfuhrparks. Dann besteht nur Anspruch auf die tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. eines Gemeinkostenanteils.
- Wenn aber die Werkstatt – wie es bei den meisten UE-Lesern aus der Werkstattwelt der Fall sein wird – den Zweck hat, Kundenfahrzeuge zu reparieren und Gewinne zu erzielen, ist die Reparatur des eigenen Fahrzeugs eine überpflichtige Anstrengung. Denn währenddessen können die dadurch gebundenen Kapazitäten nicht zweckentsprechend eingesetzt werden. Dass auch in einer solchen Werkstatt von Zeit zu Zeit ganz untergeordnet an eigenen Fahrzeugen (Vorfuhrwagen, Mobilitätsfahrzeuge etc.) gearbeitet wird, spielt keine Rolle.

UPE-Aufschläge gehören auch dazu

Wird das bei einem Haftpflichtschaden beschädigte der Werkstatt selbst gehörende Fahrzeug zu Zeiten guter Auslastung repariert, schuldet der Schädiger die Erstattung der Reparaturkosten so, als sei das ein Kundenfahrzeug. Daher muss er auch den UPE-Aufschlag auf die Ersatzteilpreise erstatten. Denn der wäre bei der Reparatur eines Kundenfahrzeugs ja ebenfalls erwirt-

BGH mit klarer
Ansa

Eigenreparatur ist
eine „überpflichtige
Anstrengung“

Wie bei Reparatur
eines Kunden-
fahrzeugs

schaftet worden (AG Amberg, Urteil vom 21.12.2015, Az. 2 C 838/15, Abruf-Nr. 146129; AG Ellwangen, Urteil vom 16.01.2014, Az. 2 C 195/12, Abruf-Nr. 140481).

Immer nur netto

Der Anspruch auf Reparaturkostenersatz besteht stets nur netto, denn die Eigenreparatur ist per se kein steuerbarer Vorgang. Wenn das eine Finanzbehörde anders sieht, ändert das nichts daran, dass der Betrieb zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, auch von daher nur einen Nettoanspruch hat.

Auslastung ist Voraussetzung

Der BGH hat aber auch klar gesagt, was schon früher das OLG Hamm herausgearbeitet hatte: Das gilt nur, wenn die Reparatur nicht in Leerlaufzeiten ausgeführt wird. Wäre also ohnehin keine gewinnerzielungssträchtige Arbeit vorhanden gewesen, fehlt es an der überpflichtigen Anstrengung.

Werkstatt muss
zur Auslastung
vortragen

Wichtig | Die Werkstatt muss im Rahmen der sog. sekundären Vortragslast Angaben zu der Auslastung machen, weil der Versicherer dazu ja nichts wissen kann. Die Beweislast dafür, dass diese Angaben unzutreffend sein sollen, liegt aber beim Versicherer.

Wie kann die Auslastung nachgewiesen werden?

Die Mühe, zur Auslastung vorzutragen, kann der Werkstatt nicht abgenommen werden. Der holprige Weg ist es, alle Aufträge im maßgeblichen Reparaturzeitraum und dazu die Anwesenheiten und Verfügbarkeiten der Mitarbeiter herauszusuchen und diese gegenüberzustellen.

Verschiedene
Methoden können
zum Erfolg führen

Eine pfiffige Idee hatte die Klägerin in einem Verfahren vor dem AG Ingolstadt: Sie hat vorgerechnet, wie viele Arbeitswerte in der Abteilung Karosserie tatsächlich zur Verfügung stehen. Dazu hat sie die Zahl der Mitarbeiter und die Soll-Arbeitswerte vorgerechnet. Dabei müssen Abwesenheiten wegen Lehrgängen, Krankheit etc. berücksichtigt werden. Dem hat sie gegenübergestellt, wie viele Arbeitswerte im maßgeblichen Zeitraum abgerechnet wurden. Daraus resultierte eine Überstundensituation (AG Ingolstadt, Urteil vom 14.02.2017, Az. 11 C 2231/16, Abruf-Nr. 192122).

Wichtig | Allerdings ist es u. E. logisch, dass die Arbeitswerte der Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs nicht in die verkauften Werte einbezogen werden dürfen. Denn wenn nur dadurch die Auslastung erreicht wurde, wäre ja erst dadurch die Auslastungslücke geschlossen worden.

Nach diesem Vorbild hat die Klägerin in einem anderen Rechtsstreit die zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden den verkauften Arbeitsstunden gegenübergestellt. Dabei ergab sich eine Überstundensituation. Auch das hat dem Gericht genügt (AG Remscheid, Urteil vom 07.04.2017, Az. 27 C 61/16, Abruf-Nr. 193303).

Gewagte Ansicht

Sehr großzügig hat sich das AG Aschaffenburg gezeigt: Die Werkstatt müsse nur vortragen, sie sei ausreichend ausgelastet gewesen. Nähere Informationen müsse sie nur geben, wenn der Versicherer substantiiert vorträgt, warum das so nicht richtig sein soll (AG Aschaffenburg, Urteil vom 01.09.2015, Az. 126 C 2089/14, Abruf-Nr. 145551). Darauf zu bauen, ist aber mutig.

130 Prozent-Reparatur

Auch ein werkstatteigenes Fahrzeug kann innerhalb der 130-Prozent-Grenze repariert werden, wenn die geschädigte Werkstatt es anschließend behält (OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.05.2013, Az. 4 U 324/11, Abruf-Nr. 132551).

Nutzungsausfallentschädigung

Für die Frage, ob der Schädiger Nutzungsausfallentschädigung schuldet, ist zu klären: Verdient das Fahrzeug durch seine Transportleistung direkt Geld (z. B. Mietwagen, teilweise Mobilitätsfahrzeug, Abschleppfahrzeug) oder hilft es nur im Hintergrund beim Geldverdienen (z. B. Dienst- oder Vorführwagen)?

- Wenn das Fahrzeug direkt Umsätze einfährt, muss der entgangene Gewinn beziffert werden.
- Hilft es aber nur im Hintergrund beim Geldverdienen und kann es nicht durch andere vorrätige zugelassene und nutzbare eigene Fahrzeuge ersetzt werden, schuldet der Schädiger auch Nutzungsausfallentschädigung (AG Remscheid, Urteil vom 07.04.2017, Az. 27 C 61/16, Abruf-Nr. 193303; AG München, Urteil vom 30.05.2018, Az. 333 C 24780/17, Abruf-Nr. 201605).

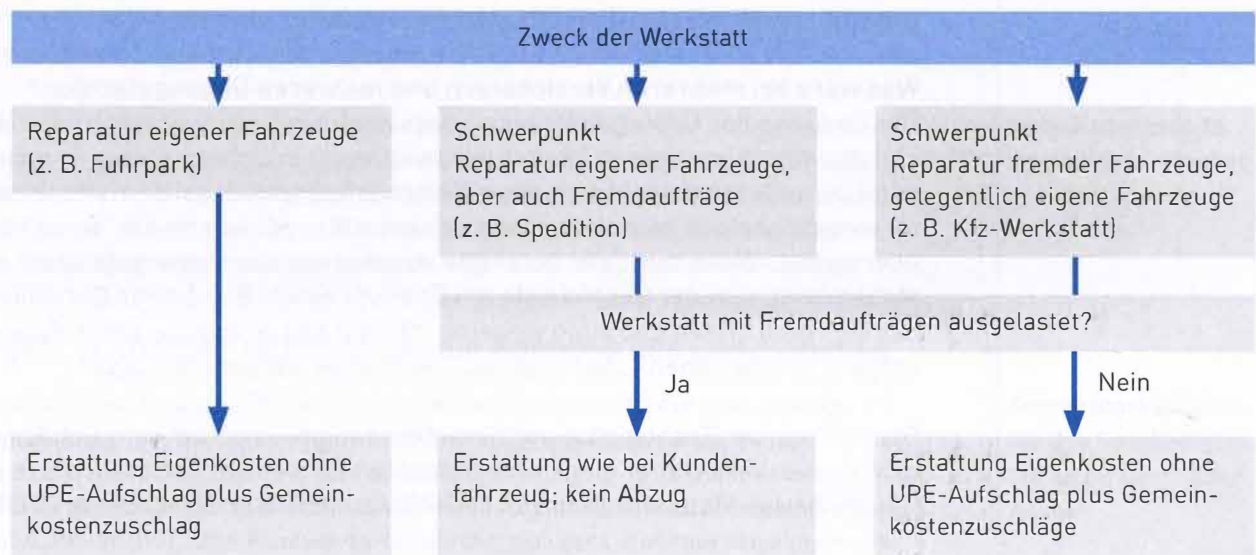
Entgangener Gewinn

Nutzungsausfall-
entschädigung

Kaskoschaden: Es kommt auf den Vertrag an

Bei Kaskoschäden kommt es darauf an, was Sie insoweit mit Ihrem Handel- und Handwerkversicherer vereinbart haben. Es gibt verschiedene Varianten.

Prüfschema: Kostenerstattung bei Reparatur werkstatteigener Fahrzeuge



Quelle: Joachim Otting | Grafik: IWW Institut

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730



DOWNLOAD

Textbaustein 046
auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Auf Gutachten ist trotz Gegengutachten Verlass

| Auch ein vor Reparaturbeginn vom eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer vorgelegtes Gegengutachten ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das ursprünglich eingeholte Schadengutachten verlassen darf. Denn er kann nicht entscheiden, welches der beiden Gutachten das richtige ist, entschied das AG Coburg. |

Die Ansicht
des AG Coburg ...

Ein neuer Aspekt in der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung

Das ist ein interessanter Gedanke, der so bisher aber nicht der überwiegenden Rechtsprechung entspricht. Ausgangspunkt ist die „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung, wonach sich der Geschädigte auf das von ihm eingeholte Schadengutachten verlassen darf. Die Folge ist, dass der Versicherer nach einer auftragsgemäß dem Gutachten folgenden Reparatur dem Geschädigten nicht entgegenhalten kann, einzelne Reparaturschritte seien überflüssig.

... wird bisher in
der Rechtsprechung
nicht so gesehen, ...

Der bisherige Stand der Dinge

Das OLG Dresden schränkt ein, dass das nicht mehr gelte, wenn der Versicherer vor Reparaturbeginn ein Gegengutachten vorgelegt habe (OLG Dresden, Urteil vom 10.05.2017, Az. 7 U 180/17, Abruf-Nr. 193882).

Die massenhaften „Prüfberichte“ jedoch sind per se nicht geeignet, das Gutachten anzuzweifeln, weil sie vom Auftraggeber vorgegebenen Prüfroutinen folgen (AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018, Az. 66 C 439/17, Abruf-Nr. 201397; AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018, Az. 6 C 1714/17, Abruf-Nr. 200119; AG Ebersberg, Urteil vom 16.10.2017, Az. 9 C 593/17, Abruf-Nr. 197510; AG Hamburg Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17, Abruf-Nr. 195641).

... ist aber – zu Ende
gedacht – schlüssig

Was wäre bei mehreren Versicherern und mehreren Gegengutachten?

Der Gedanke des Coburger Richters, dass auch ein Gegengutachten das Ursprungsgutachten nicht in Zweifel ziehen kann, ist in sich schlüssig. Er spinnt den Fall weiter und denkt sich einen Kettenauffahrunfall, bei dem der Vordere vorsichtshalber alle Versicherer einbezieht und jedem das Gutachten übersendet. Wenn nun jede beteiligte Assekuranz ein Gegengutachten erstellen lässt, sitzt der Geschädigte am Ende vor einem Bündel von Gutachten, nämlich dem ersten und allen weiteren. Worauf soll er sich bei der Auftragsvergabe nun beziehen? „Auf unseres!“, wird jeder Versicherer sagen.

Doch billigt die Rechtsprechung dem Geschädigten zu, das vom Schädiger bzw. dessen Versicherer eingeholte Gutachten für weniger verlässlich zu halten (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 04.06.2018, Az. 123 C 3115/17, Abruf-Nr. 201812)

Wichtig | UE wird beobachten und berichten, ob weitere Gerichte diesem bestechenden Gedanken des AG Coburg (Urteil vom 12.07.2018, Az. 15 C 736/18, Abruf-Nr. 202962, eingesandt von Rechtsanwalt Dirk Lorsbächer, SLH-Rechtsanwälte, Heidelberg) folgen.

RESTWERT

Kühne Thesen eines Versicherers zum Restwert

| Die WWK-Versicherung fällt mit einem Schreiben auf, in dem sie kühne Thesen zum Restwert aufstellt für den Fall, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters bereits anwaltlich vertreten ist. Sie meint, dann sei nicht auf dessen Laienwissen abzustellen, sondern auf die Kenntnisse des Anwalts zur Erreichbarkeit des Sondermarktes. Erfahren Sie, warum diese These nicht haltbar ist. |

Der „normale“ und der beratene Geschädigte seien zweierlei

Wörtlich heißt es im Schreiben an den Anwalt: „Die Rechtsprechung des BGH zur Frage, ob eine solcher Markt in Betracht zu nehmen ist, ist [jedenfalls in der Vergangenheit noch] von der subjektbezogenen Schadenbetrachtung davon ausgegangen, dass der normale (unkundige) Geschädigte einen solchen Markt nicht kennen oder benutzen muss. Dass die subjektbezogene Betrachtung aus Geschädigtensicht nach Einschaltung eines Experten eine andere sein könnte als in Fällen, in denen der unerfahrene Geschädigte sich selbst behilft, hat ja bereits das OLG München ausdrücklich entschieden. ... Diese professionellen Erkenntnismöglichkeiten muss sich u. E. der Geschädigte auch im Hinblick auf weitere Fälle – wie den Restwert – zurechnen lassen, immerhin war er bereits vor dem Auftrag an den Sachverständigen anwaltlich vertreten.“

Und dann behauptet die WWK, der Anwalt sei verpflichtet, dem Geschädigten eine am Sondermarkt erfolgende Verwertung des verunfallten Fahrzeugs zu ermöglichen: „Die vom BGH für den Sachverständigen verneinte Pflicht, die günstigste Verwertung zu betreiben oder zu unterstützen, trifft u. E. den Rechtsanwalt in jedem Fall („sicherster Weg“).“

Wenn die WWK von der Rechtsprechung des BGH „in der Vergangenheit“ spricht, meint sie auch das Urteil des BGH vom 27.09.2016 (Az. VI ZR 673/15, Abruf-Nr. 189462). Dies ist die aktuellste Entscheidung des BGH zum Thema, in der er seine weitaus ältere Rechtsprechung ohne Abstriche bestätigt hat. Von „Vergangenheit“ im Sinne von „veraltet“ kann also keine Rede sein.

Es geht auch, aber nicht nur um die Kenntnis des Geschädigten

Dass der Geschädigte den Sondermarkt nicht kennt, ist nur ein untergeordneter Aspekt. Vor allem aber geht es dem BGH um Folgendes:

„Anders als die Revision meint, ist auch der regionale Markt als Bezugspunkt für die Ermittlung des Restwerts durch die auf dem Gebrauchtwagenmarkt eingetretene Entwicklung und die – unterstellt – allgemeine Zugänglichkeit von Online-Gebrauchtwagenbörsen nicht überholt. Vorrangiger Grund für die Annahme, bei der Ermittlung des Restwerts sei grundsätzlich entscheidend auf den regionalen Markt abzustellen, war für den Senat die Überlegung, dass es einem Geschädigten – unabhängig davon, ob er im Einzelfall nach Einholung des Gutachtens dann auch entsprechend verfährt – möglich sein muss, das

Die Kenntnis
des Anwalts soll
dem Geschädigten
zugerechnet werden

Vergangenheit und
Gegenwart

Sondermarkt-Kenn-
nis des Geschädigten
nur untergeordneter
Aspekt

Maßgebend für
den Geschädigten
ist der lokale Markt

Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern. Dass – wie die Revision behauptet – der Fahrzeughandel über Online-Gebrauchtwagenbörsen üblicher geworden ist, ändert daran nichts. Die Befürchtung der Revision, im Falle einer Inzahlungnahme des beschädigten Fahrzeugs würden in der Praxis eher niedrigere Restwerte angesetzt, greift ebenfalls nicht durch. Denn der im Gutachten zu ermittelnde Restwert ist losgelöst von dem Fall der Inzahlungnahme bei Kauf eines Ersatzfahrzeugs zu ermitteln. Es ist deshalb nach wie vor sachgerecht, bei der Ermittlung des für eine Schadensbeseitigung im Wege der Ersatzbeschaffung erforderlichen Geldbetrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB einen Restwert des beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich nur in der Höhe des Betrags zu berücksichtigen, der bei einer Veräußerung auf dem vom Geschädigten aus gesehen regionalen Markt erzielt werden kann.“

Anwaltseinschaltung
ändert daran nichts

An alledem ändert doch nichts, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Schadengutachters bereits anwaltlich vertreten ist.

Der Schadengutachter ist doch noch näher dran

Die WWK sieht selbst und bringt es in ihrem Schreiben zum Ausdruck, dass der BGH in einem Regressprozess eines Versicherers gegen einen Schadengutachter entschieden hat, der Schadengutachter müsse nur solche Angebote einholen, die sein Auftraggeber – also der Geschädigte – auch berücksichtigen müsse. Beim Anwalt sei das aber anders.

Der BGH hat im Urteil vom 13.01.2009 (Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691) begründet, warum der Gutachter nur lokale Angebote berücksichtigen muss: „Müsste der Sachverständige einen höheren Restwert berücksichtigen, der sich erst nach Recherchen auf dem Sondermarkt über Internet-Restwertbörsen und spezialisierte Restwertaufkäufer ergibt, so könnte der Geschädigte nur auf der Basis eines solchen Gutachtens abrechnen, auch wenn er diesen Preis bei der Inzahlunggabe oder bei einem Verkauf auf dem ihm zugänglichen ‚allgemeinen‘ regionalen Markt nicht erzielen kann.“

Hier kann man das Wort „Sachverständige“ zwanglos durch das Wort „Rechtsanwalt“ ersetzen, und am Inhalt ändert sich nichts. Es ist also eine mehr als kühne und mit der BGH-Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringende These, dass der anwaltlich vertretene Geschädigte vom Anwalt in den Sondermarkt getrieben werden müsse.

SIEHE AUCH

Textbaustein 438
auf Seite 19



PRAXISTIPP | Anwälte finden dazu eine neue Variante im Textbaustein 438 „Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)“ → Abruf-Nr. 44758086.

WERTMINDERUNG

Wertminderung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?

| Immer wieder gibt es Streit um die Frage, ob die durch einen Unfallschaden ausgelöste Wertminderung bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten um 19 Punkte Mehrwertsteueranteil zu kürzen ist oder ob die „Mehrwertsteuerneutralität“ durchgreift. Ein von den Versicherern derzeit häufig zitiertes Urteil des AG Remscheid hat die Diskussion neu belebt. |

Ein Urteil vom AG Remscheid lässt aufhören

Das AG Remscheid differenziert zwischen der Mehrwertsteuerneutralität der Position „Wertminderung“ und den rechnerischen Auswirkungen auf den Geschädigten im Sinne der Vermögensbilanz. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Wertminderung zwar mehrwertsteuerneutral sei, sich am Ende aber nur netto auswirke (AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, Az. 8a C 190/16, Abruf-Nr. 199529).

Differenzierung ist nachvollziehbar und richtig

Der Ansatz des AG Remscheid, zwischen der Mehrwertsteuerneutralität und der Auswirkung in der Vermögensbilanz zu unterscheiden, ist sachlich richtig. Da die Rechtsstreitigkeiten um diese Frage derzeit häufig auf dieser Grundlage geführt werden, ist es nicht richtig, das Urteil zu ignorieren. Denn dann werden auf der Seite des Geschädigten unnötig Prozesskosten riskiert.

Mehrwertsteuerneutralität

Richtig ist und bleibt: Die Wertminderung ist ein steuerneutraler Betrag. Der Schadengutachter kann und muss also nicht zwischen Wertminderung brutto oder netto differenzieren. Umsatzsteuer setzt nämlich einen Leistungsaustausch voraus, wobei der Geber ein Unternehmer sein muss.

■ Beispiele

- Jemand kauft ein Fahrzeug. Die Leistung des einen: Liefern. Die im Austausch gegebene Leistung des anderen: Zahlen. Umsatzsteuerpflichtig („steuerbare Leistung“).
- Jemand lässt ein Fahrzeug reparieren. Die Leistung des einen: Reparieren. Die im Austausch gegebene Leistung des anderen: Zahlen. Umsatzsteuerpflichtig.
- Jemand mietet ein Fahrzeug, lässt sein Fahrzeug abschleppen, lässt ein Schadengutachten erstellen. Der Leistungsaustausch und damit die Steuerbarkeit liegt regelmäßig auf der Hand.

Anders ist es bei der Wertminderung: Nach der Reparatur ist das Fahrzeug weniger wert. Hat ein Unternehmer etwas gegeben? Hat der Geschädigte im Austausch dafür etwas gegeben? Jeweils nein. Das ist keine steuerbare Leistung. Es wurde einfach nur „ein bisschen Wert pulverisiert“.

Wertminderung am
Ende nur netto

Die Wertminderung
ist zwar steuer-
neutral, ...

... wirkt sich aber in
der Vermögensbilanz
nur netto aus

Beispiel zeigt die
Wirkung bei 500
Euro Wertminderung

Die Aussage
des AG Remscheid
im Wortlaut

Das steckt hinter dem Stichwort „mehrwertsteuerneutral“. Die Wertminderung, kann also nicht als Brutto- oder Nettowert dargestellt werden.

Die Auswirkungen in der Vermögensbilanz des Unternehmers

Merkantile Wertminderung ist nach der gängigen und auf den BGH gestützten Definition der Betrag, den das Fahrzeug nach einer (ggf. nur gedachten) vollständigen und fachgerechten Reparatur weniger wert ist. Die Definition stellt dabei auf einen gedachten Verkauf des Fahrzeugs ab.

Wenn der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört, muss er aus dem Verkaufspreis die Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen. Deshalb muss er sie beim Verkauf auch in der Rechnung ausweisen.

Wenn man nun z. B. von einer Wertminderung von 500 Euro ausgeht, basiert das auf einem um 500 Euro geringeren erzielten Verkaufspreis. Aus diesen beim Verkauf nicht realisierten 500 Euro muss der Geschädigte in der Rolle des Verkäufers auch keine Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen.

Oder andersherum: Von den 500 Euro Mehrerlös ohne den Unfall und ohne den Minderwert blieben ihm nach Abführung der Mehrwertsteuer nur 420,17 Euro. Und nur um diesen Betrag mindert sich die Vermögensbilanz des Geschädigten, wenn er sein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug nun für die 500 Euro weniger verkauft, sei es tatsächlich, sei es gedacht.

Beim AG Remscheid heißt es dazu deutlich differenzierend wörtlich: „Bei der vom Schädiger zu erstattenden Wertminderung muss vor dem Hintergrund der §§ 249 ff. BGB unter Berücksichtigung der Differenzhypothese und des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots nach alledem bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden, wenn – wie regelmäßig und auch hier – der merkantile Minderwert sachverständigenseitig nach dem Bruttomarktpreis ermittelt wurde. Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass die Wertminderung als solche nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Schadensrechtlich betrachtet ist dem Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, jedoch nur derjenige Betrag zu erstatten, der ihm verbliebe, wenn er aktuell die Wertminderung – durch Veräußerung des reparierten Kraftfahrzeugs – realisieren würde. Wendet man die §§ 249 ff. BGB an, so ist davon auszugehen, dass der Unternehmer sein Betriebsvermögen immer nur netto betrachtet, denn er hat es unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs netto gekauft und er verkauft es auch wieder netto, weil er beim Verkauf zwar Umsatzsteuer erhält, diese aber wieder abführen muss.“

DOWNLOAD

Textbaustein 336
auf ue.iww.de



PRAXISTIPP | Der Textbaustein 336 „Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten (H)“ → Abruf-Nr. 37435370 wurde aufgrund des Urteils des AG Remscheid geändert. Die Passage „Wertminderung und Mehrwertsteuer“ wurde gelöscht.

KASKO

Unfall- von Betriebsschaden richtig abgrenzen

| In der Vollkaskoversicherung ist der Unfallschaden versichert, ein Betriebsschaden nicht. Kein Wunder also, dass darüber insbesondere in „Grenzfällen“ heftig gestritten wird, wie jüngst vor dem LG Amberg. |

Das hat entschieden: Stößt der an einen Traktor angehängte Pflug beim Abbiegen gegen die Böschung neben dem Feldweg und übertragen sich dadurch Kräfte auf die Hydraulikaufhängung, ist der dadurch entstehende Schaden am Traktor ein in der Vollkaskoversicherung versicherter Unfallschaden (LG Amberg, Urteil vom 09.08.2018, Az. 21 O 103/18, Abruf-Nr. 202960, eingesandt von Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg/Schwandorf).

Den Fall könnte man sich ebenso mit einem Pkw mit angehängtem Fahrradträger denken, der beim Rangieren seitlich anstößt und sich schadenstiftend gegen den Pkw dreht.

Schadenentstehung von außen oder von innen?

Ein Unfall ist nach der Definition in den AKB ein „mit plötzlicher mechanischer Gewalt von außen einwirkendes Ereignis“.

Davon sind Szenarien der Schadenentstehung abzugrenzen, bei denen das Fahrzeug „aus sich heraus“ Schaden nimmt. Die Schulbuchfälle sind die sich lösende Reifenlauffläche, die den Radlauf beschädigt oder die nicht ordnungsgemäß verschlossene und im Fahrtwind hochschlagende Motorhaube. Denn dabei kommt ja – bezogen auf das Fahrzeug als das versicherte Objekt – nichts von außen. Der Reifen oder die Motorhaube sind Teil des Fahrzeugs, dass sich – bildhaft gesprochen – selbst beschädigt. Das Gleiche gilt für bei einer Vollbremsung im Fahrzeug herumfliegende Ladung, die den Fahrzeuginnenraum beschädigt oder die Fahrzeugaußenhaut ausbeult. Das also sind die klassischen Betriebsschäden.

Sogar Spurrillen wirken von außen ein

Bei der Abgrenzung hilft die Entscheidung des BGH zur Kollision von Zugfahrzeug und Anhänger. Beide bilden versicherungsrechtlich eine Einheit:

- Entsteht der Schaden, weil der Anhänger wegen eines Fehlers beim Rangieren zu weit einknickt, fehlt es an der Einwirkung von außen. Auch der sich bei zu schnellem Fahren aufschaukelnde und dann gegen das Fahrzeug schleudernde Anhänger führt zum Betriebsschaden.
- Wenn aber Spurrillen den Anhänger ins Trudeln brachten, bevor er mit dem Zugfahrzeug kollidierte, haben diese von außen auf das Gespann eingewirkt (BGH, Urteil vom 19.12.2012, Az. IV ZR 21/11, Abruf-Nr. 130507).

Schon daran ist zu erkennen, dass die mechanische Einwirkung passiv sein kann. Der Baum läuft ja auch nicht aktiv gegen das Fahrzeug. Und so ist die Böschung eine mechanische Einwirkung auf den sich gegen sie bewegenden Pflug und damit auf das Fahrzeug.

Traktor mit Pflug ...

... auf Pkw mit
Fahrradanhänger
übertragbar

Typische Betriebs-
schäden

Noch ein Unfall-
schaden

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

SIEHE AUCH

Zu den Beiträgen
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 43795399
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 408 / Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H)

- Regressforderung des Versicherers wegen angeblich überflüssiger Reparaturen

Sie machen Regressansprüche bei uns als Werkstatt geltend mit der Begründung, es seien überflüssige Arbeiten gemacht worden. Es besteht jedoch weder eine Rechtsgrundlage noch ein inhaltlicher Anspruch. Ihre Forderung weisen wir folglich zurück.

Sie können sich nicht auf das Rechtsgebilde „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ stützen.

Richtig ist, dass es in seltenen Ausnahmefällen im Bürgerlichen Recht diese Hilfskonstruktion gibt. Bei der Schadenbeseitigung und -abwicklung sieht die Rechtsprechung den Versicherer allerdings ausschließlich in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter bestehenden Vertrags einbezogen, aber nicht in den mit der Werkstatt abgeschlossenen Vertrag.

Diese enge Ausnahme wird damit gerechtfertigt, dass der Geschädigte dem Schadengutachten nahezu ausnahmslos und fast bedingungslos vertrauen darf. Der Versicherer wäre dem Schadengutachten, auch dem inhaltlich falschen, dann tatsächlich schutzlos ausgeliefert, was nicht sein soll.

Dass der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners nicht in den Schutzbereich des Werkstattvertrags einbezogen ist, können Sie dem Urteil des AG Erding vom 10.08.2018 (Az. 14 C 3232/17) entnehmen.

Doch selbst wenn diese Rechtsgrundlage tragfähig wäre, führte sie nicht weiter. Der BGH hat im Urteil vom 13.01.2009 (Az. VI ZR 205/08) unter Randnummer 8 ausgeführt:

„Auch wenn der Sachverständige weiß, dass im Regelfall das Gutachten als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, reichen die Rechte des in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogenen Dritten nicht weiter als die des Vertragspartners selbst.“

D. h.: Der Dritte oder der Zessionar kann nur solche Ansprüche geltend machen, die der Auftraggeber der Beklagten bei der Beklagten auch geltend machen könnte. In dem Schadenfall, der der Auslöser des Reparaturauftrags war, hatte der Geschädigte ein Schadengutachten eingeholt. Der Auftrag lautete auf eine Reparatur nach den Vorgaben des Gutachtens. Also hat der Geschädigte das an uns bezahlt, was dem Auftrag entspricht. Er kann also nichts zurückfordern. Zu vermeintlichen Beratungspflichten siehe unten.

Auch eine Abtretung führt im konkreten Fall nicht zu einer Anspruchsgrundlage Ihrerseits. Die Einzelheiten dazu werden wir zu gegebener Zeit nachreichen.

Doch selbst wenn es eine Anspruchsgrundlage formal gäbe, wäre ein Anspruch aus nachfolgend beschriebenen Gründen aber auch nicht gegeben.

Der Anspruch besteht auch inhaltlich nicht, weil es die von Ihnen behauptete Pflichtverletzung nicht gibt. Wir haben pflichtgemäß genau das getan, was der Kunde beauftragt hat: Wir haben im Rahmen der gutachterlichen Feststellungen den Schaden am Fahrzeug beseitigt.

Ihre Auffassung, wir hätten die Nebenpflicht gehabt, den Auftraggeber zu beraten und unnötige Arbeiten zu unterlassen, trägt nicht. Zum einen gibt es keine unnötigen Arbeiten, sondern allenfalls solche, die Sie für unnötig halten. Zum anderen mag es eine solche Beratungspflicht bei einem den Auftrag „freihändig“ erteilenden Kunden geben, aber nicht bei einem Kunden, der zuvor einen anerkannten Schadengutachter mit der Aufgabe betraut hat, im Rahmen eines Schadengutachtens die Frage nach dem korrekten und den früheren Zustand wiederherstellenden Reparaturwegs- und -umfangs zu beantworten.

Der Kunde, der auf der Grundlage eines solchen Schadengutachtens den Auftrag erteilt, bedarf der Fürsorge der Werkstatt insoweit nicht mehr. Sie dennoch zu fordern, wäre eine Verkenning der Rolle des Schadengutachters:

Wenn ein Gericht auf technischer Ebene nicht mehr weiterweiß, fragt es den Sachverständigen. Wenn eine Werkstatt auf technischer Ebene nicht mehr weiterweiß, fragt sie den Sachverständigen. Und nun soll die Werkstatt es besser wissen (müssen), als der Sachverständige?

Wenn Sie ernsthaft der Auffassung sind, dass unnötige Arbeitsschritte im Schadengutachten enthalten sind, die wir dann ausgeführt und berechnet haben, sind wir als Werkstatt also der falsche Ansprechpartner.

Gegen uns geht der von Ihnen behauptete Anspruch also ins Leere.

■ **Regressforderung des Versicherers, weil bei der Reparatur ein Teil beschädigt wurde, das theoretisch schadenfrei wiederverwendet werden könnte**

Sie fordern bei uns Regress, weil bei der Reparatur auch ... (z. B. Scheibe, Schachtelste, Zierleiste etc.) ausgetauscht werden musste, weil dieses Teil beim Ausbau kaputtgegangen ist. Richtig ist, dass der Austausch dieses Teils im Schadengutachten nicht vorgesehen war. Richtig ist auch, dass es nach der Idee des Herstellers schadenfrei ausgebaut und dann wiederverwendet werden kann.

Diese Regressforderung weisen wir zurück.

Formal besteht schon keine Anspruchsgrundlage. Denn Sie können sich nicht auf das Rechtsgebilde „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ stützen.

Richtig ist, dass es in seltenen Ausnahmefällen im Bürgerlichen Recht diese Hilfskonstruktion gibt. Bei der Schadenbeseitigung und -abwicklung sieht die Rechtsprechung den Versicherer allerdings ausschließlich in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter bestehenden Vertrags einbezogen, aber nicht in den mit der Werkstatt abgeschlossenen Vertrag.

Diese enge Ausnahme wird damit gerechtfertigt, dass der Geschädigte dem Schadengutachten nahezu ausnahmslos und fast bedingungslos vertrauen darf. Der Versicherer wäre dem Schadengutachten, auch dem inhaltlich falschen, dann tatsächlich schutzlos ausgeliefert, was nicht sein soll.

Dass der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners nicht in den Schutzbereich des Werkstattvertrags einbezogen ist, können Sie dem Urteil des AG Erding vom 10.08.2018 (Az. 14 C 3232/17) entnehmen.

Auch eine Abtretung von Ansprüchen unseres Kunden an Sie hilft nicht weiter. Beachten Sie bitte das Abtretungsverbot in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Reparatur von Fahrzeugen und Anhängern, die in den zugrunde liegenden Werkvertrag einbezogen sind. In deren Ziffer I 4 ist vereinbart:

„Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.“

Eine schriftliche Zustimmung unsererseits zur Abtretung liegt nicht vor.

Eine sehr ähnliche Regelung zum Genehmigungserfordernis einer Abtretung benutzen Sie in ihren AKB im Hinblick auf die Übertragung von Ansprüchen aus der Fahrzeugteil- und Vollversicherung ebenfalls. Sie werden eine solche Regelung daher zweifellos für zulässig halten.

Auch das OLG Karlsruhe sah mit Urteil vom 15.03.2017 (Az. 7 U 115/16) keine Gründe für eine Unzulässigkeit eines solchen Abtretungs-Genehmigungserfordernisses im Rahmen der AGB für den Verkauf von Kraftfahrzeugen. Auch gegenüber Verbrauchern ist eine solche Regelung mit § 307 BGB vereinbar.

Aber selbst, wenn es eine Anspruchsgrundlage gäbe, gibt es keinen Anspruch. Die Annahme des Herstellers, dass sich das beschädigte und nun zu erneuernde Teil schadenfrei ausbauen und wiederverwenden lasse, bezieht sich nur auf das Teil im neuen Zustand. Versprödungen durch Alterungsprozesse oder Verspannungen beim werksseitigen Einbau oder durch die unvermeidlichen Verwindungen eines Fahrzeugs im Fahrbetrieb sind da nicht berücksichtigt.

Ohne Verschulden unsererseits gibt es keinen Regressanspruch Ihrerseits. Ein Verschulden werden Sie uns nicht nachweisen können.

TEXTBAUSTEIN 438 / Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)

■ Versicherer behauptet: Für einen anwaltlich vertretenen Geschädigten gelten Sonderregeln im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Sondermarkts

Sie vertreten die Auffassung, dass für den Geschädigten, der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters bereits anwaltlich vertreten ist, im Hinblick auf den Restwert Sonderregeln gelten. Sie behaupten, dann sei nicht auf dessen Laienwissen abzustellen, sondern auf die Kenntnisse des Anwalts zur Erreichbarkeit des Sondermarkts.

Sie stützen Ihre These darauf, dass nach der Rechtsprechung des BGH der normale (unkundige) Geschädigte einen solchen Markt nicht kennen oder benutzen müsse, die subjektbezogene Betrachtung aus Geschädigtensicht nach Einschaltung eines Experten aber eine andere sein könnte als in Fällen, in denen der unerfahrene Geschädigte sich selbst behilft. Die professionellen Erkenntnismöglichkeiten des Experten müsse sich der Geschädigte auch im Hinblick auf den Restwert – zurechnen lassen.

Sie übersehen – oder ignorieren – dabei völlig, dass die Kenntnis des Geschädigten vom und dessen Zugang zum Sondermarkt nur einer von mehreren Aspekten der BGH-Rechtsprechung zum Restwert im Haftpflichtfall ist.

Schauen sie in das Urteil des BGH vom 27.09.2016 (Az. VI ZR 673/15). Dieses ist die aktuellste Entscheidung des BGH zum Thema, in der er seine weitaus ältere Rechtsprechung ohne Abstriche bestätigt hat.

Es geht auch, aber eben nicht nur um die Kenntnis des Geschädigten. Dass der Geschädigte den Sondermarkt nicht kennt, ist nur ein untergeordneter Aspekt. Vor allem aber geht es dem BGH um Folgendes:

„Anders als die Revision meint, ist auch der regionale Markt als Bezugspunkt für die Ermittlung des Restwerts durch die auf dem Gebrauchtwagenmarkt eingetretene Entwicklung und die - unterstellt - allgemeine Zugänglichkeit von Online-Gebrauchtwagenbörsen nicht überholt. Vorrangiger Grund für die Annahme, bei der Ermittlung des Restwerts sei grundsätzlich entscheidend auf den regionalen Markt abzustellen, war für den Senat die Überlegung, dass es einem Geschädigten – unabhängig davon, ob er im Einzelfall nach Einholung des Gutachtens dann auch entsprechend verfährt – möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm ver-



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44758086
auf ue.iww.de

trauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern. Dass – wie die Revision behauptet – der Fahrzeughandel über Online-Gebrauchtwagenbörsen üblicher geworden ist, ändert daran nichts. Die Befürchtung der Revision, im Falle einer Inzahlungnahme des beschädigten Fahrzeugs würden in der Praxis eher niedrigere Restwerte angesetzt, greift ebenfalls nicht durch. Denn der im Gutachten zu ermittelnde Restwert ist losgelöst von dem Fall der Inzahlungnahme bei Kauf eines Ersatzfahrzeugs zu ermitteln. Es ist deshalb nach wie vor sachgerecht, bei der Ermittlung des für eine Schadensbeseitigung im Wege der Ersatzbeschaffung erforderlichen Geldbetrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB einen Restwert des beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich nur in der Höhe des Betrags zu berücksichtigen, der bei einer Veräußerung auf dem vom Geschädigten aus gesehen regionalen Markt erzielt werden kann.“

An alledem ändert doch nichts, dass der Geschädigte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Schadengutachters bereits anwaltlich vertreten ist.

Sie wissen auch, dass der BGH in einem Regressprozess eines Versicherers gegen einen Schadengutachter entschieden hat, der Schadengutachter müsse nur solche Angebote einholen, die sein Auftraggeber – also der Geschädigte – auch berücksichtigen müsse. Beim Anwalt ist das nicht anders.

Der BGH hat im Urteil vom 13.01.2009 [Az. VI ZR 205/08] begründet, warum der Gutachter nur lokale Angebote berücksichtigen muss: „Müsste der Sachverständige einen höheren Restwert berücksichtigen, der sich erst nach Recherchen auf dem Sondermarkt über Internet-Restwertbörsen und spezialisierte Restwertaufkäufer ergibt, so könnte der Geschädigte nur auf der Basis eines solchen Gutachtens abrechnen, auch wenn er diesen Preis bei der Inzahlunggabe oder bei einem Verkauf auf dem ihm zugänglichen ‚allgemeinen‘ regionalen Markt nicht erzielen kann.“

Hier kann man das Wort „Sachverständige“ zwanglos durch das Wort „Rechtsanwalt“ ersetzen, und am Inhalt ändert sich nichts. Es ist also eine mehr als kühne und mit der BGH-Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringende These, dass der anwaltlich vertretene Geschädigte vom Anwalt in den Sondermarkt getrieben werden müsse.

Wir bitten nunmehr um korrekte Abrechnung.

Wichtig | Diese Variante des Textbausteins 438 soll nur vom Anwalt verwendet werden. Schadengutachter oder Werkstätten können ihn dorthin weitergeben.